

TE Vwgh Erkenntnis 2016/6/2 Ro 2014/08/0081

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.06.2016

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

Norm

ASVG §18b;

ASVG §225 Abs1 Z3;

VwGG §42 Abs4;

1. ASVG § 18b heute
2. ASVG § 18b gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 217/2022
3. ASVG § 18b gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
4. ASVG § 18b gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
1. ASVG § 225 heute
2. ASVG § 225 gültig ab 20.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
3. ASVG § 225 gültig von 01.01.2016 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
4. ASVG § 225 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
5. ASVG § 225 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
6. ASVG § 225 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
7. ASVG § 225 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
8. ASVG § 225 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
9. ASVG § 225 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
10. ASVG § 225 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
11. ASVG § 225 gültig von 01.08.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
12. ASVG § 225 gültig von 01.08.1997 bis 31.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/1997
13. ASVG § 225 gültig von 01.08.1996 bis 30.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996
14. ASVG § 225 gültig von 01.07.1996 bis 31.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Waldstätten, den Hofrat Dr. Strohmayer, die Hofrätin Dr. Julcher sowie die Hofräte Mag. Berger und Mag. Stickler als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Höhl, über die Revision der Pensionsversicherungsanstalt in Wien (als belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht), vertreten durch Dr. Josef Milchram, Dr. Anton Ehm und Mag. Thomas Mödlagl, Rechtsanwälte in 1010 Wien, Singerstraße 12/9, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. September 2014, W131 2005544-1/9E, betreffend Selbstversicherung in der Pensionsversicherung nach § 18b ASVG (mitbeteiligte Partei: W H in H; weitere Partei: Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Waldstätten, den Hofrat Dr. Strohmayer, die Hofrätin Dr. Julcher sowie die Hofräte Mag. Berger und Mag. Stickler als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Höhl, über die Revision der Pensionsversicherungsanstalt in Wien (als belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht), vertreten durch Dr. Josef Milchram, Dr. Anton Ehm und Mag. Thomas Mödlagl, Rechtsanwälte in 1010 Wien, Singerstraße 12/9, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. September 2014, W131 2005544-1/9E, betreffend Selbstversicherung in der Pensionsversicherung nach Paragraph 18 b, ASVG (mitbeteiligte Partei: W H in H; weitere Partei: Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz), zu Recht erkannt:

Spruch

Der Revision wird Folge gegeben.

Das angefochtene Erkenntnis wird in seinem Spruchpunkt II. dahin abgeändert, dass die Beschwerde der mitbeteiligten Partei gegen den Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt vom 27. Jänner 2014, HVBA-1302 160864, zur Gänze abgewiesen wird. Das angefochtene Erkenntnis wird in seinem Spruchpunkt römisch zwei. dahin abgeändert, dass die Beschwerde der mitbeteiligten Partei gegen den Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt vom 27. Jänner 2014, HVBA-1302 160864, zur Gänze abgewiesen wird.

Das Kostenersatzbegehren der Revisionswerberin wird abgewiesen.

Begründung

Die mitbeteiligte Partei stellte am 14. Jänner 2014 bei der Revisionswerberin einen Antrag auf rückwirkende Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege einer nahen Angehörigen (ihrer Mutter) nach § 18b ASVG. Die mitbeteiligte Partei stellte am 14. Jänner 2014 bei der Revisionswerberin einen Antrag auf rückwirkende Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege einer nahen Angehörigen (ihrer Mutter) nach Paragraph 18 b, ASVG.

Die Revisionswerberin anerkannte den Anspruch mit Bescheid vom 27. Jänner 2014 für die Zeit ab dem 1. Jänner 2013.

Mit dem angefochtenen Erkenntnis sprach das Verwaltungsgericht aus, dass die dagegen erhobene Beschwerde für die Zeit ab dem 1. Jänner 2013 abgewiesen werde (Spruchpunkt I.), hingegen der Beschwerde für die Zeit vor dem 1. Jänner 2013 stattgegeben, der Bescheid insoweit aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung an die Revisionswerberin zurückverwiesen werde (Spruchpunkt II.). Mit dem angefochtenen Erkenntnis sprach das Verwaltungsgericht aus, dass die dagegen erhobene Beschwerde für die Zeit ab dem 1. Jänner 2013 abgewiesen werde (Spruchpunkt römisch eins.), hingegen der Beschwerde für die Zeit vor dem 1. Jänner 2013 stattgegeben, der Bescheid insoweit aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung an die Revisionswerberin zurückverwiesen werde (Spruchpunkt römisch zwei.).

Das Verwaltungsgericht führte zum Spruchpunkt II. im Wesentlichen aus, die Revisionswerberin sei zu Unrecht von einer Beschränkung der Rückwirkung der Selbstversicherung nach § 18b ASVG für maximal ein Jahr ausgegangen, eine solche Beschränkung sei aber insbesondere aus § 225 Abs. 1 Z 3 ASVG nicht abzuleiten, vielmehr sei gemäß § 18b Abs. 2 ASVG auf den von der pflegenden Person gewählten Zeitpunkt abzustellen. Das Verwaltungsgericht führte zum Spruchpunkt römisch zwei. im Wesentlichen aus, die Revisionswerberin sei zu Unrecht von einer Beschränkung der Rückwirkung der Selbstversicherung nach Paragraph 18 b, ASVG für maximal ein Jahr ausgegangen, eine solche Beschränkung sei aber insbesondere aus Paragraph 225, Absatz eins, Ziffer 3, ASVG nicht abzuleiten, vielmehr sei gemäß Paragraph 18 b, Absatz 2, ASVG auf den von der pflegenden Person gewählten Zeitpunkt abzustellen.

Gegen den Spruchpunkt II. dieses Erkenntnisses wendet sich die vorliegende Revision. Der Bundesminister für Arbeit,

Soziales und Konsumentenschutz erstattete eine "Revisionsbeantwortung", in der er im Wesentlichen den Ausführungen der Revisionswerberin beipflichtete. Gegen den Spruchpunkt römisch zwei. dieses Erkenntnisses wendet sich die vorliegende Revision. Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erstattete eine "Revisionsbeantwortung", in der er im Wesentlichen den Ausführungen der Revisionswerberin beipflichtete.

Der Revision kommt Berechtigung zu.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mittlerweile in mehreren Entscheidungen (vgl. die Erkenntnisse vom 4. November 2015, Ro 2015/08/0022, vom 7. April 2016, Ro 2014/08/0085 und Ro 2015/08/0001, sowie den Beschluss vom 7. April 2016, Ro 2015/08/0032) die Anwendung des § 225 Abs. 1 Z 3 ASVG auf die Selbstversicherung nach § 18b ASVG bejaht und die damit verbundene zeitliche Begrenzung einer rückwirkenden Anerkennung von Versicherungszeiten auf zwölf Monate klargestellt. Auf die Begründung der angeführten Entscheidungen kann verwiesen werden (§ 43 Abs. 2 VwGG). Der Verwaltungsgerichtshof hat mittlerweile in mehreren Entscheidungen vergleiche , die Erkenntnisse vom 4. November 2015, Ro 2015/08/0022, vom 7. April 2016, Ro 2014/08/0085 und Ro 2015/08/0001, sowie den Beschluss vom 7. April 2016, Ro 2015/08/0032) die Anwendung des Paragraph 225, Absatz eins, Ziffer 3, ASVG auf die Selbstversicherung nach Paragraph 18 b, ASVG bejaht und die damit verbundene zeitliche Begrenzung einer rückwirkenden Anerkennung von Versicherungszeiten auf zwölf Monate klargestellt. Auf die Begründung der angeführten Entscheidungen kann verwiesen werden (Paragraph 43, Absatz 2, VwGG).

Demnach ist auch im hier zu beurteilenden Fall eine Berechtigung zur Selbstversicherung nach § 18b ASVG erst ab dem 1. Jänner 2013 gegeben, das darüber hinausgehende Begehren ist nicht berechtigt. Demnach ist auch im hier zu beurteilenden Fall eine Berechtigung zur Selbstversicherung nach Paragraph 18 b, ASVG erst ab dem 1. Jänner 2013 gegeben, das darüber hinausgehende Begehren ist nicht berechtigt.

Gemäß § 42 Abs. 4 VwGG kann der Verwaltungsgerichtshof in der Sache selbst entscheiden, wenn sie - wie hier - entscheidungsreif ist und die Entscheidung in der Sache selbst im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis liegt. Gemäß Paragraph 42, Absatz 4, VwGG kann der Verwaltungsgerichtshof in der Sache selbst entscheiden, wenn sie - wie hier - entscheidungsreif ist und die Entscheidung in der Sache selbst im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis liegt.

Gemäß § 47 Abs. 4 VwGG hat die Revisionswerberin im Fall einer Amtsrevision nach Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG keinen Anspruch auf Aufwandsersatz; ein solcher kommt aber auch deswegen nicht in Betracht, weil sie selbst Rechtsträger im Sinn des § 47 Abs. 5 VwGG ist. Der diesbezügliche Antrag war daher abzuweisen. Wien, am 2. Juni 2016 Gemäß Paragraph 47, Absatz 4, VwGG hat die Revisionswerberin im Fall einer Amtsrevision nach Artikel 133, Absatz 6, Ziffer 2, B-VG keinen Anspruch auf Aufwandsersatz; ein solcher kommt aber auch deswegen nicht in Betracht, weil sie selbst Rechtsträger im Sinn des Paragraph 47, Absatz 5, VwGG ist. Der diesbezügliche Antrag war daher abzuweisen. Wien, am 2. Juni 2016

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RO2014080081.J00

Im RIS seit

23.06.2016

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at